

# **Satzung**

## **des KulturForums der Sozialdemokratie in München**

Neufassung vom 18.3.2004

### § 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein wurde 1988 im Auftrag des Vorstands der Münchner SPD und im Einvernehmen mit dem KulturForum der Sozialdemokratie e.V. in Bonn (jetzt Berlin), gegründet. Er trägt den Namen: „KulturForum der Sozialdemokratie in München e.V.“ und wurde am 24.5.1991 ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Kunst und Kultur. Ein Schwerpunkt der Aktivität liegt im Aufgreifen und Thematisieren neuer kultureller Entwicklungen. Der Verein versteht sich als Ort der Begegnung und der Diskussion zu gegenseitigem Verständnis, zu Toleranz und Zusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Herstellung von Öffentlichkeit, zum Beispiel durch öffentlich zugängliche Werkstattbesuche, Diskussionsveranstaltungen, Besichtigungen, Kulturreisen, Exkursionen, Filmreihen, Vorträge sowie durch Publikationen und Stellungnahmen zu kulturpolitischen Themen. Die Vereinsaktivitäten werden durch örtliche Presse und Rundfunk bekannt und bewertbar gemacht. Der Verein übernimmt auch Trägerschaften oder fördert öffentliche Kulturveranstaltungen.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereins beschränkt sich im wesentlichen auf München, jedoch werden auch nationale und internationale Vernetzungen angestrebt und Anregungen entsprechender in- und ausländischer Organisationen punktuell aufgegriffen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch offen und unabhängig. Gleichwohl sieht sich der Verein den Traditionen des Humanismus und der Aufklärung verpflichtet und der Programmatik der Sozialdemokratie verbunden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, für die Übernahme besonderer Aufgaben können Aufwandsentschädigungen und Honorare gezahlt werden.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen in Verzug gerät. Das Ende der Mitgliedschaft tritt mit Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang möglich. Die Berufung muss schriftlich erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl (ausgenommen die/den kraft Amtes dem Vorstand angehörende/n Vorsitzende/n des Kuratoriums).
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Die Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Programm des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von  $\frac{3}{4}$  aller dort erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 5 % der Mitglieder es verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleitung. Über die Mitgliederversammlung fertigt der/die Schriftführer/in ein schriftliches Protokoll an. Dieses Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und Beisitzern/Beisitzerinnen, deren Anzahl und Aufgaben von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen wird jedoch auf sechs beschränkt.
- (2) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums gehört dem Vorstand kraft Amtes mit beratender Stimme als Beisitzer / Sondermitglied an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl der Beisitzer/Beisitzerinnen kann in einem Wahlgang erfolgen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein, mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Vorbereitung des Programms in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium.
  - d) Beschlussfassung über grundsätzliche Erklärungen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit.

## § 7 Kuratorium

- (1) Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Eine Verlängerung der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder durch Wiederberufung ist möglich. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand - speziell bei der Programmarbeit – beratend zu unterstützen. Es tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen auf zwei Jahre eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

## § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle einer Auflösung des Vereins oder eines sonstigen Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Entfallen seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sozialfonds des Berufsverbands Bildender Künstler München und Oberbayern e.V.
- (2) Falls die Mitgliedschaft nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.